

29.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - Fz - Wi**zu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 09. Februar 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe
KOM(95) 406 endg.; Ratsdok. 11122/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich den Hauptzweck des vorgelegten Richtlinienvorschlags, durch die Einführung geeigneter Maßnahmen seitens der Versicherungsaufsichtsbehörden eine bessere Beurteilung der tatsächlichen Solvenz von Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe zu ermöglichen, um einerseits die Belange der Versicherten zu wahren und andererseits für die Versicherungsunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Die vorgesehenen Regelungen bedeuten allerdings eine Verschärfung der bisherigen Solvabilitätsvorschriften mit der Folge eines erhöhten Eigenmittelbedarfs. Hier sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei denen die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital nur in eingeschränkter Form möglich ist, benachteiligt.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die folgenden drei Gesichtspunkte bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen und sich für eine entsprechende Lösung mit Nachdruck einzusetzen:

- Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen bereinigten Solvabilitätsanforderungen sollten nicht schon bei einer Minderheitsbeteiligung von 20 %, sondern erst bei einer Mehrheitsbeteiligung von über 50 % verlangt werden. Angesichts der bei den Versicherungsunternehmen seit Jahrzehnten vorhandenen Sicherungsmechanismen wie Deckungsstock, Spartenentrennung, Rückversicherung sowie Mischung und Streuung der Kapitalanlagen erscheinen im Versicherungs-bereich schärfere Anforderungen weder erforderlich noch vertretbar.
- Die Einbeziehung von Holding- und verbundenen Rückversicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie ist nicht sinnvoll, da hier keine Verbraucherinteressen zu schützen sind. Deshalb unterliegen diese Gesellschaften auch nicht den Solvabilitätsvorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- Eigenmittel, die im Rahmen der Einzelaufsicht über Versicherungsunternehmen angerechnet werden können, müssen grundsätzlich aus systematischen Erwägungen auch bei der gruppenbezogenen Aufsicht zulässig sein. Dies gilt insbesondere im Lebensversicherungsbereich für den noch nicht deklarierten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie in beschränktem Maße für stille Reserven.